

# Abrundungssatzung

der Gemeinde Oberleichtersbach

Vom 05.09.1994

Die Gemeinde Oberleichtersbach erläßt gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB - MaßnahmenG- i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl S. 268), vom 10.03.1992 (GVBl S. 26), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO -i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl I S. 132) folgende erweiterte

## Ortsabrundungssatzung

### § 1

Zur Abrundung des durch die Grenzziehungssatzung festgelegten westlichen Teilbereiches des Gemeindeteiles Breitenbach wird die im Lageplan vom 17.06.1994 enthaltenen blau schraffierte Flächen in diesen festgelegten Teilbereich einbezogen.

### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ( § 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

### § 3

Auf den einbezogenen Flächen (blau schraffiert) sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

### § 4

Pro 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mind. 1 Laubbaum zu pflanzen. Vorzugsweise sollten Obsthochstämme verwendet werden.

Im Übergangsbereich zwischen der bebauten und unbebauten Landschaft ist eine 2-3reihige Hecke aus standortgerechten Laubgehölzen zu pflanzen.

### § 5

Die Satzung tritt am 10.09.1994 in Kraft.

Oberleichtersbach, 05.09.1994  
Gemeinde Oberleichtersbach

...*Rienecker*...

R i e n e c k e r  
1. Bürgermeister

